

Tendenz, die richterliche Überzeugung von einer an die Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, gab. Die Referenten haben gegen diese Lehre treffende Argumente geäußert, so daß ich ihnen nichts hinzufügen möchte.

Meine erste ergänzende Bemerkung betrifft die Formulierung des Prinzips der materiellen Wahrheit. Es ist doch aufschlußreich, daß in der gesamten Diskussion nicht der Inhalt des Prinzips der Wahrheit im Vordergrund stand. Vielmehr hat kein Diskussionsredner die These der Referenten bestritten. Alles, was wir diskutiert haben, ging um das „Wie“ der Wahrheit. Und das sollte uns veranlassen, zu überlegen, ob die Prozeßrechtslehre bisher eine vollständige, allseitige Konzeption vertreten hat. Der Genosse Schindler hat mir dankenswerterweise die Arbeit von Strogowitsch zur Verfügung gestellt, und darin ist mir wiederum das auf gef allen, was auch in der These der Referenten über die Erforschung der Wahrheit enthalten ist. Strogowitsch sagt, das Prinzip der materiellen Wahrheit sei der unmittelbare Zweck des Prozesses. Ihm seien alle anderen Prinzipien unterzuordnen. Dann taucht — gewissermaßen am Rande — der Gedanke auf, und zwar zum Zwecke der Erläuterung des Spezifikums der materiellen Wahrheit, daß das natürlich nicht mit Hilfe beliebiger Mittel geschehe, sondern allein mittels besonderer juristischer Mittel, in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen und durch das Befolgen juristischer Formen. Und all diese Formen verfolgen wieder, wie er sagt, ein einziges Ziel, nämlich die Wahrheit aufzudecken. Diese gesetzliche Seite findet in den Ausführungen von Schindler und, wie mir scheint, auch in den weiteren Ausführungen von Weiß, nur vom Gesichtspunkt der Garantie der Erforschung der Wahrheit Aufmerksamkeit. Ich glaube, daß diese These nicht ganz ausreicht, die Rolle und Funktion des Beweisverfahrens und die Art und Weise der Durchführung des Beweis Verfahrens zu kennzeichnen. Will man ernstlich behaupten, daß alle wesentlichen Prinzipien und Regeln hauptsächlich der Erforschung der Wahrheit dienen — so die Öffentlichkeit, die Mündlichkeit, das Recht auf Verteidigung, das Aussageverweigerungsrecht u. ä.? Mir scheint, daß in diesen Prinzipien und Regeln eine Vielzahl anderer wesentlicher Gedanken des sozialistischen Gesetzgebers zum Ausdruck kommen, die sich auf die Art und Weise der Durchführung der Erforschung der Wahrheit beziehen. Solche Gedanken, die in dem Prinzip der Öffentlichkeit zum Ausdruck kommen, sind beispielsweise: die Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Staat, die Möglichkeit der Kontrolle durch die öffentliche Meinung, die Durchsetzung der erzieherischen Funktion des Verfahrens. Ich glaube, man müßte dieser Art und Weise der Durchführung des Beweisverfahrens größte Aufmerksamkeit schenken und deshalb das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit gerade in dieser prozessualen Bedeutung sehen. Wenn man beachtet, daß das Prinzip der objektiven Wahrheit ebenso für den Mediziner wie für den Prozessualisten gilt, dann zeigt sich doch, daß gerade die Besonderheit des prozessualen Prinzips der objektiven Wahrheit in der bisherigen Definition nicht vollständig zum Ausdruck kommt. Es ist der *in prozeßrechtlich geregelter Form sich vollziehende Beweis der Schuld oder Unschuld des Angeklagten*. Dieses